



(Übersetzt mit DeepL Translator, Anmerk. im englischen Original, Hervorhebungen von M. Breidert)

Menschenrechtsrat

Siebenundvierzigste Sitzung

21. Juni -13. Juli 2021

Tagesordnungspunkt 7

Menschenrechtssituation in Palästina und anderen besetzten arabischen Gebieten

Bericht des Sonderberichterstatters über die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten*

Vorbemerkung des Sekretariats

Das Sekretariat beehrt sich, dem Menschenrechtsrat den Bericht des Sonderberichterstatters über die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten zu übermitteln, der gemäß der Resolution 1993/2 A der Menschenrechtskommission und der Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats vorgelegt wurde. Darin untersucht der Sonderberichterstatter die gegenwärtige Menschenrechtssituation in den besetzten palästinensischen Gebieten, wobei er sich insbesondere mit dem rechtlichen Status der Siedlungen gemäß dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 befasst.

* Der vorliegende Bericht wurde nach Ablauf der Frist eingereicht, um die neuesten Entwicklungen zu berücksichtigen.

I. Einleitung

1. Der vorliegende Bericht wird dem Menschenrechtsrat vom Sonderberichterstatter über die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten gemäß der Resolution 1993/2 A der Menschenrechtskommission und der Resolution 5/1 des Rates vorgelegt.
2. Der Sonderberichterstatter möchte anmerken, dass ihm bisher **weder Zugang zu den besetzten palästinensischen Gebieten gewährt wurde, noch dass seine Anträge auf ein Treffen mit dem Ständigen Vertreter Israels bei den Vereinten Nationen angenommen wurden**. Der Sonderberichterstatter stellt erneut fest, dass der Zugang zu den besetzten palästinensischen Gebieten ein Schlüsselement für die Entwicklung eines umfassenden Verständnisses der Menschenrechtssituation vor Ort ist. Der Sonderberichterstatter bedauert, dass er keine Gelegenheit

hatte, sich mit vielen der Menschenrechtsgruppen zu treffen, was sowohl auf seinen Ausschluss aus dem Gebiet, auf Reise- und Begegnungsbarrieren, die durch die Coronavirus-Pandemie (COVID-19) errichtet wurden, als auch auf die Hindernisse zurückzuführen ist, denen sich viele Einzelpersonen gegenübersehen, wenn sie bei den israelischen Behörden eine Ausreisegenehmigung beantragen, insbesondere aus Gaza.

3. Der vorliegende Bericht basiert hauptsächlich auf schriftlichen Eingaben. Der Sonderberichterstatter konnte aufgrund von COVID-19 nicht zu weiteren Konsultationen in die Region reisen.

4. Im vorliegenden Bericht konzentriert sich der Sonderberichterstatter gemäß seinem Mandat auf die von Israel begangenen Menschenrechts- und humanitären Rechtsverletzungen. Das Mandat des Sonderberichterstatters konzentriert sich auf die Verantwortung der Besatzungsmacht, obwohl der Sonderberichterstatter feststellt, dass Menschenrechtsverletzungen durch jeden staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur bedauerlich sind und die Aussichten auf Frieden nur behindern.

5. Der Sonderberichterstatter möchte seine Wertschätzung für die umfassende Zusammenarbeit ausdrücken, die die Regierung des **Staates Palästina** seinem Mandat entgegengebracht hat. Der Sonderberichterstatter würdigt ferner die unverzichtbare Arbeit von Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern, um ein Umfeld zu schaffen, in dem die Menschenrechte geachtet werden und Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts nicht ungestraft und ohne Zeugen begangen werden.

II. Aktuelle Menschenrechtssituation

6. Die Menschenrechtssituation der Palästinenser im Westjordanland, in Ostjerusalem und im Gazastreifen war gegen Ende des Berichtszeitraums durch eine erhebliche Verschlechterung gekennzeichnet, die auf eine Eskalation der Gewalt im Monat Mai 2021 zurückzuführen ist. Obwohl es nicht möglich ist, einen umfassenden Überblick über alle Menschenrechtsbelange seit dem letzten Bericht an den Menschenrechtsrat, der auf seiner vierundvierzigsten Sitzung vorgelegt wurde, zu geben, möchte der Berichterstatter einige Themen hervorheben, die zu diesem Zeitpunkt Anlass zur Besorgnis geben, darunter die jüngste Eskalation der Gewalt, die **Situation in Sheikh Jarrah und die Zwangsräumungen, die Auswirkungen der Zwangsräumungen und Abrisse auf Kinder** und die Rechenschaftspflicht von Drittstaaten.

A. Jüngste Eskalation und Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung

7. Über einen Zeitraum von zwei Wochen im Mai 2021 verschlechterte sich die Menschenrechtssituation in den besetzten palästinensischen Gebieten erheblich und erreichte im Gazastreifen und im gesamten Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem, das höchste Niveau an Gewalt und zivilen Opfern seit Jahren. **Die Spannungen waren vor dem Hintergrund drohender israelischer Zwangsräumungen von palästinensischen Familien aus ihren Häusern in den Ost-Jerusalemern Stadtteilen Sheikh Jarrah und Silwan eskaliert.** Parallel dazu hatten israelische Sicherheitskräfte in den letzten Tagen des Ramadan den Zugang palästinensischer Gläubiger zur al-Aqsa-Moschee weiter eingeschränkt und ihre Bewegungsfreiheit begrenzt, während sie innerhalb der Moschee selbst exzessive Gewalt anwandten, was die Spannungen weiter verschärfte. Am 10. Mai und im gleichen Zusammenhang eskalierte die Situation militärisch zwischen bewaffneten Gruppen aus dem Gazastreifen und Israel. Gleichzeitig breiteten sich Demonstrationen palästinensischer Bürger Israels von Ost-Jerusalem und dem Westjordanland auf verschiedene Teile Israels aus, insbesondere in gemischten Städten, was zu Gewalt vor allem durch rechtsextreme israelische Gruppen gegen Palästinenser führte.

8. Vom 10. -20. Mai und nach dem Raketenbeschuss durch bewaffnete Gruppen startete Israel mit seiner weit überlegenen Feuerkraft intensive Luftangriffe gegen Ziele im Gazastreifen vom Land und vom Meer aus, die den Tod von 256 Palästinensern, darunter 66 Kinder und 40 Frauen, zur Folge hatten. Tausende andere wurden verletzt und über 74.000 Palästinenser wurden vertrieben. Im Westjordanland, einschließlich Ost-Jerusalem, wurden bis zum 24. Mai 28 Palästinenser, darunter fünf Kinder, getötet. 10 israelische Bürger und Einwohner wurden durch Raketenbeschuss aus dem Gazastreifen getötet und in vielen Gebieten wurden Schäden an der zivilen Infrastruktur und an Häusern gemeldet. Am 21. Mai wurde ein Waffenstillstand erreicht, jedoch bleiben die Spannungen in den besetzten Palästinensischen Gebieten und in Israel hoch.

9. Die israelischen Angriffe auf den Gazastreifen führten zu Toten und Verletzten unter der Zivilbevölkerung sowie zu großflächigen Zerstörungen und Schäden an zivilen Objekten. Dazu gehören Regierungsgebäude, Wohnhäuser und Wohnanlagen, internationale humanitäre Organisationen, medizinische Einrichtungen, Medienbüros und Straßen, die Zivilisten mit lebenswichtigen Einrichtungen wie Krankenhäusern verbinden. **Wahllose und unverhältnismäßige Angriffe auf Zivilisten und zivile Objekte können Kriegsverbrechen darstellen".**

10. Diese Eskalation ist die vierte ihrer Art seit 2008, und es werden noch mehr folgen, wenn die Ursachen dieser Gewalt nicht angegangen werden. Diese jüngsten Ereignisse haben überdeutlich gemacht, dass **die anhaltende Diskriminierung von Palästinensern im gesamten Westjordanland und in Ostjerusalem, die Androhung von Vertreibung, Räumung, Abriss, Siedlungsausweitung und Siedlergewalt und die 14-jährige Blockade des Gazastreifens - um nur einige zu nennen - alle zu Zyklen der Gewalt beigetragen haben und weiterhin beitragen werden.**

11. Am 27. Mai verabschiedete der Menschenrechtsrat die Resolution A/HRC/S-30/L.1:

Gewährleistung der Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechte, in der der Rat den Hohen Kommissar aufforderte, den Rat auf seiner achtundvierzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Umsetzung der Resolution zu informieren und dem Menschenrechtsrat und der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Resolution beauftragt den Menschenrechtsrat, dringend eine laufende, unabhängige, internationale Untersuchungskommission einzurichten, die in den besetzten Palästinensischen Gebieten und in Israel alle angeblichen Verletzungen und Verstöße gegen das internationale Menschenrecht im Vorfeld und seit dem 13. April 2021 sowie alle zugrundeliegenden Ursachen für die wiederkehrenden Spannungen, die Instabilität und die Verschleppung des Konflikts untersucht. Der Sonderberichterstatter begrüßt die Einsetzung dieser Untersuchungskommission.

12. **Menschenrechtsorganisationen haben geschätzt, dass die jüngste Eskalation erhebliche langfristige Auswirkungen auf die Infrastruktur im Gazastreifen haben wird, insbesondere auf die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Stromversorgung,** die sich bereits in einem desolaten Zustand befanden. OCHA schätzt, dass als Folge der Eskalation 400.000 Menschen keinen regelmäßigen Zugang zu sicherem Leitungswasser haben, 58 Bildungseinrichtungen wurden beschädigt, 1.165 Wohn- und Gewerbeeinheiten wurden zerstört, neun Krankenhäuser wurden teilweise beschädigt und 19 Kliniken wurden beschädigt. Das zehntägige israelische Bombardement führte zu Schäden an zahlreicher ziviler Infrastruktur, darunter 18 Abwasserpumpen und 18.734 Meter des Abwassernetzes, die bei den Angriffen beschädigt wurden. Vier zentrale Kläranlagen waren während der Angriffe nicht funktionsfähig, da das Personal nicht zu seinem Arbeitsplatz fahren konnte.

13. COVID-19-Präventionsmaßnahmen sowie Tests und Impfungen wurden durch die Eskalation stark beeinträchtigt, wobei OCHA berichtet, dass ab Juni 2021 die Tests auf symptomatische Personen beschränkt sind, die sich in Krankenhäusern melden. Darüber hinaus wurde Berichten

zufolge Menschen, die außerhalb des Gazastreifens dringende medizinische Versorgung benötigen, in der Zeit zwischen dem 11. Mai und dem 3. Juni nicht erlaubt, den Gazastreifen zu verlassen, da die Grenzübergänge Erez und Kerem Shalom geschlossen wurden - weit über das Datum des Waffenstillstandsabkommens hinaus. Nichtregierungsorganisationen warnten wiederholt, dass diese Politik extrem unvernünftig ist und Leben in Gefahr bringt.

B. Gaza

14. **Die von Israel verhängte Land-, See- und Luftblockade des Gazastreifens ist nun 14 Jahre alt und hält weiterhin zwei Millionen Menschen mit wenig Hoffnung für die Zukunft oder der Möglichkeit des Verlassens gefangen.** Die Situation im Gaza-Streifen war auch vor der jüngsten Eskalation im Mai 2021 aufgrund der Blockade und der Auswirkungen von COVID-19 weiterhin katastrophal.

15. Ein sprunghafter Anstieg der COVID-19-Fälle Anfang Mai 2021 veranlasste das palästinensische Gesundheitsministerium, fast den gesamten Gazastreifen zur "roten Zone" zu erklären und festzustellen, dass der Anstieg der Fälle Auswirkungen auf alle Aspekte des Lebens in Gaza hat. Nach der Aussetzung der Koordination zwischen der Palästinensischen Autonomiebehörde und Israel im Mai 2020 und der **Einführung neuer Kriterien für die Erteilung von Ausreisegenehmigungen, die nur noch dringende medizinische Überweisungen zulassen, konnten weniger Palästinenser den Zugang zu lebensrettenden Behandlungen außerhalb des Gazastreifens in Anspruch nehmen.** Dies führte zu einem dramatischen Rückgang der Ausreisen aus dem Gazastreifen, von etwa 21.032 Ausreisen am Erez Crossing im Februar 2020 auf 5.533 Ausreisen im März 2020. Im Mai und April 2020 wurden nur 222 bzw. 213 Ausreisen verzeichnet.

16. Die verfügbare Stromversorgung im Gazastreifen ist weiterhin gefährlich niedrig, was sich auf alle Aspekte des Lebens auswirkt, einschließlich Gesundheitsversorgung, Wasser, Wasseraufbereitung und Abwasserentsorgung. Im August 2020 schloss Israel die Grenzübergänge zum Gazastreifen für drei Wochen und stoppte die Treibstoffzufuhr, nachdem die Hamas Brandbomben abgeworfen hatte. Nach der Wiedereröffnung der Grenzübergänge am 1. September wurde die Stromversorgung wieder auf achtstündige Rotationen umgestellt. In jüngerer Zeit, im Juni 2021, sperrten die israelischen Behörden weiterhin Treibstofflieferungen in den Gazastreifen und verschärften damit die anhaltende Stromkrise, obwohl die Gaza Electricity Distribution Company (GEDCO) kürzlich die Versorgung erhöht hatte. Das Stromdefizit wird auf 69 Prozent des Bedarfs im Juni 2021 geschätzt, was zu einem Stromausfall von etwa sechs Stunden pro Tag führt. Ungefähr 902.600 Bürger in Gaza waren während der 10 Tage der Eskalation ohne jeglichen Strom.

17. **Der humanitäre Helfer im Gazastreifen, Mohammad el-Halabi, wird weiterhin von den israelischen Behörden festgehalten,** da Berichten zufolge die abschließenden Argumente in seinem Fall von seinem Anwalt vorgetragen werden. Er wurde im Juni 2016 unter dem Vorwurf verhaftet, er habe Entwicklungshilfe in Millionenhöhe an bewaffnete Gruppen in Gaza abgezweigt. Er bestreitet diese Vorwürfe, und **eine Finanzprüfung durch seinen Arbeitgeber, World Vision, hat keine Beweise für die Veruntreuung von Geldern aufgedeckt.** Herr el-Halabi hat in diesem Zeitraum bisher mehr als 150 Gerichtsverhandlungen besucht. **Der Sonderberichterstatter hatte ernsthafte Bedenken geäußert, dass Herrn el-Halabi kein fairer Prozess gewährt wurde, da sich die Staatsanwaltschaft auf geheime Beweise stützte, ihm zunächst keinen Zugang zu einem Anwalt gewährte und seine Geständnisse mit Gewalt erzwungen wurden.** Der Sonderberichterstatter wiederholt seine Aufforderung an Israel, ihm einen fairen Prozess zu gewähren oder ihn sofort freizulassen.

C. Der beispielhafte Fall von Sheikh Jarrah

18. Die Situation in Ost-Jerusalem ist weiterhin extrem angespannt, da viele palästinensische Familien der Gefahr einer drohenden Zwangsräumung durch die israelischen Behörden ausgesetzt sind. **Der Fall des Viertels Sheikh Jarrah, in dem acht Familien von Zwangsräumungen bedroht sind, von denen vier unmittelbar bevorstehen, ist zum Sinnbild für die drohende Zwangsvertreibung vieler palästinensischer Familien in Ost-Jerusalem geworden, mit dem Ziel, eine jüdische Mehrheit in der Stadt zu etablieren und unumkehrbare demographische Fakten vor Ort zu schaffen.** Sie unterstreicht auch die israelischen Versuche, den palästinensischen Charakter Ostjerusalems dauerhaft zu verändern und den Weg für eine weitere Siedlerexpansion zu ebnen, um die israelische Annexion weiter zu zementieren. Insbesondere haben israelische Siedlerorganisationen ihre Räumungsanträge intensiviert, was die Zahl der Klagen gegen diese Familien und den **Druck durch Siedlergruppen, die unter dem Schutz der israelischen Polizei weiterhin palästinensische Bewohner provozieren und angreifen**, deutlich erhöht. **Der Sonderberichterstatter betont, dass Räumungsbefehle, wenn sie ausgeführt werden, eine Verletzung des Verbots der gewaltsamen Verbringung der geschützten Bevölkerung nach Artikel 49 der Vierten Genfer Konvention durch die Besatzungsmacht Israel darstellen würden.** Israel kann seine eigenen Gesetze nicht in einem Gebiet anwenden, das nach internationalem Recht als besetzt gilt.

19. Im Mai-Juni 2021 haben palästinensische Familien, die in dem Stadtteil wohnen, mit der Unterstützung von Aktivisten mobilisiert, um diese Räumungen zu verhindern, u.a. durch friedliche Demonstrationen, Sit-ins und den Einsatz von Kampagnen in den sozialen Medien. Die israelische Polizei hat auf die Demonstrationen reagiert, indem sie den Stadtteil durch die Errichtung mehrerer Straßensperren blockiert hat, wodurch die Bewegungsfreiheit der Bewohner stark eingeschränkt wurde. **Die israelischen Sicherheitskräfte haben auch eine Reihe von Aktivisten und Journalisten verhaftet, die über die Ereignisse in dem Viertel berichteten, und sind mit exzessiver Gewalt gegen Demonstranten vorgegangen.** Andere Ostjerusalem Stadtteile sind mit den gleichen Räumungsdrohungen konfrontiert, darunter Batn el Hawa - ein Stadtteil von Silwan. Insgesamt sind nach Angaben von OCHA mehr als 970 Menschen, darunter 424 Kinder, von der Vertreibung bedroht. **Die jüngste Eskalation im Mai 2021, bei der die Ereignisse in Sheikh Jarrah einer der Hauptauslöser waren, zeigt, dass der Status der Ost-Jerusalem Stadtteile und der mögliche Ausgang der laufenden Räumungsklagen einen entscheidenden Einfluss auf die Gesamtsituation in den besetzten Palästinensischen Gebieten und die zukünftige Eskalation haben wird.** Am 10. Mai hatte der israelische Oberste Gerichtshof seine Entscheidung über die möglichen Zwangsräumungen von vier dieser Familien in Sheikh Jarrah vertagt.

D. Verletzungen der Rechte von palästinensischen Universitätsangehörigen und Studenten

20. Muster der Verhaftung und Schikanierung von palästinensischen Universitätsstudenten und -professoren haben sich in letzter Zeit verstärkt. **Die Birzeit-Universität in Ramallah ist besonders ins Visier der israelischen Sicherheitskräfte geraten; allein zwischen September 2019 und Januar 2020 wurden dort mehr als 74 Verhaftungen von Studenten gemeldet.** Am 21. Oktober 2020 kam es zu einer schweren Eskalation, das israelische Militär bezeichnete die Studierendenschaft der Birzeit Universität offiziell als "verbotene terroristische Organisation" und kriminalisierte damit seine Arbeit auf dem Campus und rechtfertigte weitere Verhaftungen von Studenten mit dieser Begründung. **Viele der Verhafteten sind Berichten zufolge körperlich und seelisch gefoltert worden.** Der Sonderberichterstatter drückt seine ernste Besorgnis über die Muster aus, nach denen Mitarbeiter und Studenten palästinensischer Universitäten ins Visier genommen werden. Er betont, dass diese gewaltsamen Verhaftungen durch die Besatzungsmacht Israel das Recht der Studenten auf Rede- und Versammlungsfreiheit verletzen, insbesondere an Universitäten, die Leuchttürme für diese Freiheiten

sein sollten. Er unterstreicht weiter, dass es in der Verantwortung der Besatzungsmacht liegt, sicherzustellen, dass das Recht auf Bildung respektiert wird.

E. Auswirkungen der israelischen Politik auf Kinder: Hauszerstörungen und Inhaftierung

21. Seit Anfang 2021 haben die israelischen Behörden 387 palästinensische Gebäude abgerissen oder beschlagnahmt, was zur Vertreibung von 309 Kindern führte, die sich in einer globalen Pandemie befinden. **Die Erfahrung von Abrissen hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Lebensgrundlage und den psychischen Zustand von Kindern und ihren Familien.** Laut einer Studie von Save the Children haben viele Familien ihren Zugang zu Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung, Wasser und Strom verloren, zusätzlich zum Verlust der Ernährungssicherheit.

22. **Kinder, die im C-Gebiet leben, sind am stärksten betroffen, da die Abrisse und Beschlagnahmungen dort deutlich zugenommen haben.** Die daraus resultierende Vertreibung und Umsiedlung wirkt sich negativ auf ihre Bildung, ihre Beziehung zu ihren Eltern und ihre Verbindung zur Gemeinschaft aus. Die traumatische Erfahrung, vertrieben zu werden, verändert auch ihr Verhalten insgesamt. Der Sonderberichterstatter ist äußerst besorgt über **die Auswirkungen von Hauszerstörungen auf Kinder, die auch die nachfolgenden Generationen betreffen können. Sie lassen auch das Trauma wieder aufleben, das die Eltern bereits durch ihre eigene Erfahrung von Enteignung und Vertreibung durchgemacht haben. Er fordert einen sofortigen Stopp aller Abrisse, die eine schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellen.**

23. Nach Angaben der palästinensischen NGO Addameer wurden zwischen Januar 2021 und Mai 2021 4809 Palästinenser von israelischen Behörden festgenommen, darunter 582 Kinder. **Die israelischen Sicherheitskräfte verhaften und verfolgen im Durchschnitt 500-700 palästinensische Kinder pro Jahr.** Palästinensische Kinder können gemäß den Militärbefehlen 1711 und 1726 vor Militärgerichten festgehalten werden, wo ihre Inhaftierung bis zu 10 Tage verlängert werden kann, bevor sie an andere Gerichte überwiesen werden. Darüber hinaus bezeichnet der Militärbefehl 1651 Personen als Jugendliche, wenn sie unter 16 Jahren sind, was dem ersten Artikel der Konvention über die Rechte des Kindes widerspricht. Auf der anderen Seite **werden israelische Jugendliche vor zivile Jugendgerichte gestellt, wenn sie jünger als 18 Jahre sind. Im Gegensatz dazu werden palästinensische Jugendliche in Gefängnissen und Gerichten wie Erwachsene behandelt.** Der Sonderberichterstatter ist alarmiert über die Zahl der inhaftierten Kinder und auch über die Bedingungen ihrer Verhaftung und fordert Israel auf, diese Praxis, die eindeutig gegen internationales Recht verstößt und nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollte, sofort zu beenden.

F. Rechenschaftspflichtige Maßnahmen von Drittstaaten

24. **Drittstaaten, die ihre eigene Verantwortung in Bezug auf die Situation in Israel und den Besetzten Palästinensischen Gebieten (OPT) haben, haben bisher versagt, um sicherzustellen, dass Israel das humanitäre Völkerrecht einhält. Obwohl viele Staaten die Illegalität der Siedlungen nach internationalem Recht anerkannt haben und Verurteilungen ausgesprochen haben, haben nur wenige irgendwelche bedeutenden Maßnahmen ergriffen.** In einer wichtigen Entwicklung jedoch verabschiedete das irische Parlament am 26. Mai 2021 einen Antrag, der die "de facto Annexion" von palästinensischem Land durch die israelischen Behörden verurteilt. **Der Antrag wurde im Parlament mit parteiübergreifender Unterstützung verabschiedet.** Irland war das erste Land, das eine solche Position einnahm und anerkannte, dass Israel de facto bereits große Gebiete der Westbank annektiert hat.

25. **Die im Februar 2020 veröffentlichte Datenbank über die Aktivitäten von Wirtschaftsunternehmen in den Siedlungen, die ich in meinem Bericht vom Juli 2020 an den**

Menschenrechtsrat begrüßt habe, kann als ein weiterer Schritt in Richtung Rechenschaftspflicht gesehen werden. Der Zweck der Datenbank ist es unter anderem, die Staaten dabei zu unterstützen, sicherzustellen, dass Unternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet und/oder unter ihrer Rechtsprechung ansässig sind, die Menschenrechte respektieren. Der Bericht, den das OHCHR dem Menschenrechtsrat in seiner 43. Sitzung vorgelegt hat (A/HRC/43/71), war ein wichtiger Schritt in Richtung Rechenschaftspflicht und nennt 112 Unternehmen, die geschäftliche Aktivitäten im Zusammenhang mit den Siedlungen haben. Obwohl der Bericht klar anerkennt, dass der Menschenrechtsrat die Arbeit an der Datenbank in Auftrag gegeben hat und diese weiterzuführen ist, erklärte die Hochkommissarin für Menschenrechte [Michelle Bachelet] in ihrer Rede vor der 46. Sitzung des Rates: "Jede weitere Arbeit in diesem Bereich kann nur in Einklang mit dem Haushaltsverfahren der Organisation durchgeführt werden, das für die Finanzierung von Mandaten des Rates gilt." In Anbetracht der zeitlichen Begrenzung des Berichts (beschränkt auf den Zeitraum zwischen Januar 2018 und August 2019) und der **Tatsache, dass nur ein Bruchteil der Unternehmen mit Aktivitäten in den Siedlungen erfasst wurde, kann eine fehlende Kontinuität der Arbeit an der Datenbank zu einem verheerenden Rückschlag für alle Fortschritte führen**, die von Staaten oder Unternehmen erzielt werden, um **sicherzustellen, dass Unternehmen die Menschenrechte respektieren, indem sie ihre Aktivitäten in den Siedlungen vollständig beenden.**

III. Rechtlicher Status der israelischen Siedlungen unter dem Römischen Statut

26. Im Juli 1998 stimmten Delegierte aus 120 Staaten für den ausgehandelten Text des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Das Römische Statut schuf zum ersten Mal ein ständiges internationales Gericht, um mutmaßliche Täter von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren internationalen Verbrechen anzuklagen. Es baute auf dem Erbe der Nürnberger und Tokioter Militärtribunale auf, die nach dem Zweiten Weltkrieg eingerichtet wurden, sowie auf den Kriegsverbrechertribunalen für Ruanda, das ehemalige Jugoslawien, Kambodscha und Sierra Leone, die in den 1990er und 2000er Jahren eingerichtet wurden. Der IStGH wurde im Juli 2002 ins Leben gerufen.

27. In seiner Präambel proklamiert das Römische Statut die Ziele der internationalen Gemeinschaft für die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH). Unter Berufung auf universelle Werte und die Charta der Vereinten Nationen erkennt das Statut an, dass die schwersten internationalen Verbrechen den Frieden, die Sicherheit und das Wohlergehen der Welt bedrohen, dass diese Verbrechen nicht ungestraft bleiben dürfen und dass internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieser Verbrechen unerlässlich ist. Das endgültige Ziel ist es, "die dauerhafte Achtung vor der internationalen Justiz und deren Durchsetzung zu gewährleisten." In seiner Rede vor den Delegierten in Rom bei der Verabschiedung des Statuts bemerkte UN-Generalsekretär Kofi Annan, dass diese Errungenschaft die düstere Beobachtung von Marcus Tullius Cicero von vor zweitausend Jahren widerlegen würde: "Wenn Waffen sprechen, schweigt das Recht."

28. **Zu den ausdrücklich aufgelisteten Kriegsverbrechen im Römischen Statut gehört die direkte oder indirekte Umsiedlung von Teilen der eigenen Bevölkerung durch eine Besatzungsmacht in das von ihr besetzte Gebiet.** Diese Aufnahme [in das Statut] war bewusst, angemessen und geradlinig. Das Verbot der Ansiedlung von Siedlern durch eine Besatzungsmacht wurde **erstmalig durch die Vierte Genfer Konvention von 1949 im Völkerrecht verankert. Es wurde später durch das Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Konventionen als "schwere Verletzung" und als "Kriegsverbrechen" charakterisiert.**

29. **Das Phänomen der Ansiedlung von Siedlern ist historisch gesehen ein Vorgang, bei dem ein Imperium oder ein expansiver Staat einige seiner eigenen Bürger oder Untertanen in Länder verlegt, die er durch Eroberung oder Besetzung erworben hat.** Diese Länder können bereits von

ihrer Bewohnern „[ethnisch]gesäubert“ worden sein, aber häufiger werden sie noch von einigen oder allen indigenen Völkern bevölkert. Die Eroberungsmacht verfolgt mit der Ansiedlung von Siedlern das Ziel, ihre politische und militärische Kontrolle zu festigen, ihre wirtschaftliche Durchdringung zu vergrößern und letztlich ihren rechtlichen Anspruch auf dauerhafte Souveränität über die unterworfenen Länder zu untermauern. Die transferierten Siedler sind fast immer willige Bürger oder Untertanen der dominierenden Macht, motiviert durch staatliche Anreize, verbesserte wirtschaftliche Aussichten, besondere rechtliche und politische Privilegien in den unterworfenen Ländern und gelegentlich durch nationalistische, religiöse oder zivilisatorische Missionen.

30. Die Kehrseite der Medaille der Siedlerimplantation ist der Bruch der etablierten Beziehung zwischen der indigenen Bevölkerung und ihrem traditionellen Territorium und Land durch demographische Strategie. Das gemeinsame Band einer jeden einheimischen Bevölkerung ist die Verbindung zwischen Gemeinschaft und Territorium. Dementsprechend wird die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung substantziell aufgehoben, wenn diese Verbindung durch territoriale Entfremdung, den absichtlichen Verlust des Mehrheitsstatus oder die Unfähigkeit eines besetzten oder unterworfenen Volkes, sein politisches Schicksal zu kontrollieren, unterbrochen wird. In der Tat ist die Unterbrechung dieser Verbindung nicht nur die häufige Folge der Siedlerimplantation, sondern ausnahmslos ihr eigentlicher Zweck. Es erübrigt sich zu sagen, dass **Siedlerimplantationsprojekte im Laufe der Geschichte immer ohne Rücksicht auf und fast immer gegen die Wünsche der einheimischen Bevölkerung durchgeführt wurden.**

31. Ein bedeutender **Bericht der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1993 über Bevölkerungstransfers** stellte fest, dass **die Folgen von Siedlerimplantationsprojekten in der Regel vielfältig, katastrophal und langfristig sind: militärische Unterwerfung, Elend der indigenen Zivilbevölkerung, Umweltzerstörung, getrennte und ungleiche soziale Strukturen, verfestigte rechtliche Diskriminierung, getrennte Arbeitsmärkte, die Verweigerung politischer Rechte und der Kreislauf von Unterdrückung, Widerstand und Instabilität.** Wenn der Prozess der Siedlerimplantation erst einmal in Gang gekommen ist, so stellt der UN-Bericht fest, dass die **Besatzungsmacht oft behauptet, dass „...humanitäre Belange sie zwingen, in dem Gebiet zu bleiben, um ihren Schutz auf die eingepflanzte Bevölkerung auszudehnen.** Dieses Argument kann **mit anderen ideologischen Behauptungen** kombiniert werden, die das "Recht" des Besatzers betreffen, das Gebiet aus vermeintlichen Sicherheits- und humanitären Gründen zu besitzen, oder sogar **auf der Grundlage von Rechten, wie "historischen Rechten", die keine rechtliche Grundlage haben.**

32. Wie Patrick Wolfe erklärt hat, ist der **Siedlerkolonialismus**, der die Ansiedlung von Siedlern einschließt, kein Ereignis, sondern eine andauernde Struktur. **Er ist nicht einfach ein historischer Moment der Eroberung, sondern wird vielmehr zu einem sich entfaltenden Prozess der Unterwerfung, der durch die politischen, sozialen, wirtschaftlichen, militärischen und rechtlichen Institutionen der erobernden oder besetzenden Macht verankert wird.** Beispiele aus der Geschichte sind die europäische Eroberung Amerikas, die britische Ansiedlung schottischer und englischer Protestanten im katholischen Irland, die Franzosen in Algerien, die Niederländer und Briten in Südafrika, die Briten in Kenia, die Einschleusung von Russen durch die Sowjetunion in die baltischen Republiken, indonesische Siedler in Ost-Timor, türkische Siedler in Nordzypern und die Überführung marokkanischer Siedler in die Westsahara.

33. In diesem Abschnitt des Berichts soll der Frage nachgegangen werden, ob die israelischen Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten ein Kriegsverbrechen nach dem Römischen Statut darstellen. Als solches wird der Bericht zunächst den **Stellenwert des Verbots des Bevölkerungstransfers und der Ansiedlung von Siedlern im humanitären Völkerrecht**, in den Menschenrechten und im Strafrecht untersuchen. Er wird dann die Geschichte und den Charakter

der israelischen Siedlungen und die Rolle der israelischen Regierung bei der Entwicklung und dem Ausbau der Siedlungen untersuchen, bevor er ihren rechtlichen Status unter dem Römischen Statut bewertet.

A. Völkerrecht und Siedlereinwanderung

(i) Die Vierte Genfer Konvention von 1949

34. Vor der Vierten Genfer Konvention legten die Haager Regeln von 1907 viele der Gesetze und Regeln für einen Krieg fest, wie sie zu Beginn des 20. Jahrhunderts galten. Die Regeln verbieten nicht ausdrücklich den Transfer von Siedlern der Besatzungsmacht in das besetzte Gebiet. Die Bestimmungen in den Verordnungen schränken jedoch die Handlungen der Besatzungsmacht so weit ein, dass **jeder Versuch, das unterworfene Gebiet demographisch umzugestalten, effektiv verboten ist**. Artikel 43 zwingt die Besatzungsmacht, die im besetzten Gebiet geltenden Gesetze zu respektieren. **Artikel 46 bestimmt, dass Privateigentum respektiert und nicht konfisziert werden muss**. Und Artikel 55 bestimmt die Besatzungsmacht als Verwalter und Nutznießer - faktisch als Treuhänder - des öffentlichen Eigentums während der Zeit der tatsächlichen Kontrolle. Alle diese Bestimmungen betonen die inhärente Vorläufigkeit der Besetzung.

35. Der Zweck der Vierten Genfer Konvention (GC IV) ist der Schutz von Zivilisten in Situationen bewaffneter Konflikte. Unter ihren vielen Schutzbestimmungen verbietet die GC IV einer Besatzungsmacht in Artikel 49, Abs.6 ausdrücklich, zivile Siedler der eigenen Bevölkerung in das besetzte Gebiet einzuschleusen: **"Die Besatzungsmacht darf Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung nicht in das von ihr besetzte Gebiet deportieren oder transferieren."**

36. Ziel ist es, die demographische und soziale Struktur des besetzten Gebietes zu bewahren und Versuche zu verbieten, diese Zusammensetzung durch die Besatzungsmacht zu verändern. Artikel 147 der DC IV legt die Schwere des Verbots fest.

37. Drei Prinzipien sind besonders zu betonen.

38. Erstens wird die Beschränkung der Rolle der Besatzungsmacht ausdrücklich genannt: "Die Besatzungsmacht darf nicht ..." Dies besagt, dass **die Besatzungsmacht und alle staatlichen oder privaten Einrichtungen, die ihrer Kontrolle oder Leitung unterstehen, keine Schritte unternehmen dürfen, um den Bevölkerungscharakter des von ihr besetzten Gebiets zu verändern**. Dementsprechend wird Absatz 6 verletzt, wenn die Besatzungsmacht, sei es durch aktive Anwerbung, vorsätzliche Passivität oder wohlwollende Vernachlässigung, Zivilisten aus der eigenen Bevölkerung erlaubt, sich in den besetzten Gebieten neu anzusiedeln, mit der Absicht, deren demographischen Charakter zu verändern. Dies ist ein bedeutsames Verbot, da **die Ansiedlung von Siedlern in einem besetzten Gebiet selten ohne direkte staatliche Beteiligung oder zumindest ohne eine signifikante staatliche Zustimmung erfolgreich war**.

39. Zweitens erstreckt sich das Verbot in Artikel 49, Abs. 6 auf den freiwilligen und einvernehmlichen Transfer von Zivilisten von der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete und ist nicht nur auf eine unfreiwillige Umsiedlung ("Deportation") eines Teils der Zivilbevölkerung durch den Besatzer beschränkt. Bemerkenswert ist, dass der Begriff "gewaltsam" in diesem Absatz nicht vorkommt, was eine breitere Bedeutung als das Verbot von "gewaltsamen Verbringungen" in Artikel 49, Abs. 1 der GC IV impliziert. Ebenso ist es offensichtlich, dass die Begriffe "deportieren" und "transferieren" in Artikel 49, Abs. 6 eine andere Bedeutung haben als ihre Verwendung an anderer Stelle in dem Artikel. Der Internationale Gerichtshof hat erklärt, dass Artikel 49, Abs 6 weit zu verstehen ist. Er "...verbietet nicht nur Deportationen oder erzwungene Transfers der Bevölkerung, wie sie während des Zweiten Weltkriegs durchgeführt wurden, sondern auch alle Transfers, die von

einer Besatzungsmacht vorgenommen werden, um den Transfer von Teilen ihrer eigenen Bevölkerung in das besetzte Gebiet zu organisieren oder zu fördern. "

40. Der dritte Grundsatz ist, dass Artikel 49, Abs. 6 keine Ausnahmen zulässt. Der weite Wortlaut des Verbots wird nicht wie bei Artikel 49, Abs. 1 durch nachträgliche Beschränkungen umschrieben. Auch die Verhandlungsgeschichte des Übereinkommens enthält keine Äußerungen der Vorsicht oder empfohlene Einschränkungen durch die Delegierten, und die Abstimmungen zur Annahme der Bestimmung sowohl im Ausschuss als auch im Plenum waren einstimmig. Der Besatzungsmacht ist es erlaubt, militärische Kräfte und Beamte in das Gebiet zu entsenden, um die Besatzung zu verwalten, aber **die Umsiedlung irgendeines Teils der Zivilbevölkerung als Siedler ist kategorisch untersagt.**

41. **Die Zeitlichkeit einer Besetzung und die volle Wahrung der nationalen Rechte und der territorialen Integrität des verdrängten Souveräns - der geschützten Bevölkerung - liegen im Kern des humanitären Völkerrechts.** In seinem Kommentar zur Vierten Genfer Konvention von 1958 stellte Jean Pictet fest: "Die Besetzung eines Territoriums in Kriegszeiten ist im Wesentlichen eine vorübergehende, faktische Situation, die die besetzte Macht weder ihrer Staatlichkeit noch ihrer Souveränität beraubt." **Was die Annexion betrifft, so hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen seit 1967 bei mindestens elf Gelegenheiten - in Übereinstimmung mit Artikel 2, Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen - bekräftigt, dass der Erwerb von Territorium durch Krieg oder Gewalt unzulässig ist.** Weder Eroberung noch Besetzung verleihen ein Eigentumsrecht. Die Besatzungsmacht muss die Besetzung in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht verwalten, und sie muss versuchen, die Besetzung so schnell wie vernünftigerweise möglich vollständig zu beenden. Die eigentliche Daseinsberechtigung der Ansiedlung von Siedlern - **die Schaffung demographischer Tatsachen vor Ort, um eine dauerhafte Präsenz, eine Konsolidierung fremder politischer Kontrolle und einen Anspruch auf Souveränität zu festigen - tritt die grundlegenden Gebote des humanitären Rechts mit Füßen.**

(ii) Internationale Menschenrechtscharta

42. **Die Logik und die Dynamik der Ansiedlung von Siedlern - die die Beziehung zwischen einem indigenen Volk und seinem Territorium zerreit - ist die Verweigerung des Rechts auf Selbstbestimmung.** Selbstbestimmung ist sowohl ein *jus cogens*-Recht (was bedeutet, dass es ein fundamentales Prinzip des Völkerrechts ist), als auch ein Recht *erga omnes* (was bedeutet, dass es ein Recht ist, das allen geschuldet wird). Dieses Recht wurde in die Eröffnungsartikel der Charta der Vereinten Nationen und der beiden Internationalen Pakte von 1966 aufgenommen, um genau die Tatsache zu unterstreichen, dass die Verwirklichung aller anderen individuellen und kollektiven Menschenrechte von der Fähigkeit abhängt, dieses Grundrecht auszuüben. Ausgehend von diesem Kardinalprinzip **hat die internationale Gemeinschaft die demographische Manipulation eines Territoriums durch die Ansiedlung von Siedlern verboten, weil sie mit den Grundrechten eines Volkes, seine eigene Identität zu bewahren und sein Schicksal auf seinem eigenen Territorium frei zu bestimmen, unvereinbar ist.**

43. Zusätzlich zur Selbstbestimmung verletzen Siedler-Implantationsprojekte häufig eine Reihe von geschützten individuellen und kollektiven Rechten der internationalen Menschenrechtscharta, auf die die indigene Bevölkerung Anspruch hat. Wie Awn Al-Khasawneh, Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (und später Richter am Internationalen Gerichtshof), in einem UN-Bericht von 1997 feststellte: **"Die Bandbreite der Rechte, die durch den Bevölkerungstransfer und die Ansiedlung von Siedlern verletzt werden, stellt dieses Phänomen in die Kategorie der massenhaften Menschenrechtsverletzungen."**

44. Zu diesen Rechten gehören die **Bewegungsfreiheit, die Fähigkeit zu arbeiten, das Recht auf Wohnung und das Recht, Eigentum zu besitzen und zu genießen, das angeborene Recht auf Leben, das Recht, sich politisch zu betätigen, das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person, das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und das Recht, frei von willkürlichen Eingriffen in die Privatsphäre, die Familie und das Heim zu sein.**

45. Insgesamt verletzt die Praxis, Bürger der dominanten Macht in das Heimatland anderer einzuschleusen, gemeinhin die **Rechte der Einwohner auf Kontrolle ihrer natürlichen Ressourcen, das Recht auf ihre eigene Kultur, religiöse Praktiken und ihr Erbe sowie ihr Recht auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Ein Regime besonderer rechtlicher und politischer Ansprüche, die nur der Siedlerbevölkerung vorbehalten sind, schafft eine koloniale oder apartheidähnliche Herrschaft.**

(iii) Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen

46. Die Einstufung von Siedlereinwanderung als "schwere Verletzung" des humanitären Völkerrechts wurde 1977 durch die Verabschiedung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen bekräftigt. Artikel 85 des Zusatzprotokolls I listet die Handlungen in bewaffneten Konflikten auf, die als "schwere Verletzungen" zu gelten haben, darunter in Artikel 85, Abs. 4 a:

"Die Verbringung von Teilen der eigenen Zivilbevölkerung durch die Besatzungsmacht in das von ihr besetzte Gebiet oder die Deportation oder Verbringung der gesamten oder von Teilen der Bevölkerung des besetzten Gebietes innerhalb oder außerhalb dieses Gebietes unter Verletzung des Artikels 49 der Vierten Konvention."

47. Wichtig ist, dass **das Zusatzprotokoll I das Verbot auch zu einem "Kriegsverbrechen" erhob.** Artikel 85, Abs. 5 besagt: "**Schwere Verstöße gegen diese Übereinkünfte sind als Kriegsverbrechen zu betrachten.**" Nach dem IKRK-Kommentar zum Protokoll ist die Erhöhung der Schwere dieses Verbots auf die "möglichen Folgen für die Bevölkerung des betroffenen Territoriums unter humanitären Gesichtspunkten zurückzuführen."

(iv) Humanitäres Völkergewohnheitsrecht

48. Völkergewohnheitsrecht ist die "allgemeine Praxis, die als Gesetz akzeptiert wird." Es gehört zu den primären Quellen des Völkerrechts. Eine allgemeine Praxis wird Teil des Völkergewohnheitsrechts, wenn das beständige Verhalten von Staaten über einen bestimmten Zeitraum hinweg von der internationalen Gemeinschaft als verbindliche Verhaltensregel akzeptiert wird. Eine entscheidende Komponente bei der Schaffung von Völkergewohnheitsrecht ist außerdem die Überzeugung der Staaten - *opinio juris* -, dass die Befolgung einer bestimmten Handlung zu einer rechtlichen Verpflichtung geworden ist. Sobald eine allgemeine Praxis als Teil des Völkergewohnheitsrechts akzeptiert wurde, wird sie auch für diejenigen Staaten verbindlich, die die bestimmte Praxis nicht als rechtliche Verpflichtung akzeptiert haben.

49. **Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)** stellte in seiner umfassenden Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht aus dem Jahr 2005 in Regel 130 zum Verbot von Bevölkerungstransfers und der Ansiedlung von Siedlern - "**Staaten dürfen Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung nicht in ein von ihnen besetztes Gebiet deportieren oder transferieren**" – fest, dass die Regel zu einem Teil des Völkergewohnheitsrechts geworden ist. Die IKRK-Studie stellte fest, dass das Verbot durch staatliche Praxis und Gesetzgebung, in militärischen Handbüchern, durch Resolutionen verschiedener Beratungsgremien der Vereinten Nationen, durch allgemeine Ratifizierung und durch Erklärungen internationaler Organisationen weit verbreitet ist.

B. Das Römische Statut und Siedler-Implantation

50. Artikel 8 des Römischen Statuts verleiht dem IStGH die Gerichtsbarkeit über eine umfangreiche Liste kodifizierter Kriegsverbrechen, "insbesondere wenn sie als Teil eines Plans oder einer Politik oder als Teil einer groß angelegten Begehung solcher Verbrechen " während eines internationalen bewaffneten Konflikts begangen werden. Die Liste enthält alle schweren Verstöße, die durch die GC IV und das Zusatzprotokoll I von 1977 ausdrücklich verboten sind. Zu den in Artikel 8, Abs. 2b (viii) geächteten Kriegsverbrechen heißt es: "Die unmittelbare oder mittelbare Verbringung von Teilen der eigenen Zivilbevölkerung durch die Besatzungsmacht in das von ihr besetzte Gebiet oder die Deportation oder Verbringung der gesamten oder von Teilen der Bevölkerung des besetzten Gebietes innerhalb oder außerhalb dieses Gebietes."

51. Artikel 8, Abs. 2b (viii) ist dem Wortlaut von Artikel 49, Abs. 6 der Vierten Genfer Konvention sehr ähnlich, mit einem bemerkenswerten Zusatz. Die Bestimmung fügt den Begriff "unmittelbar oder mittelbar" hinzu, was den ausdrücklichen Geltungsbereich der Bestimmung dahingehend verdeutlichen soll, dass sie jede aktive oder passive Unterstützung eines Siedler-Implantationsprojekts durch die Besatzungsmacht einschließt, wie z. B. Siedlungsschutzmaßnahmen und wirtschaftliche Anreize, Subventionen, Steuerbefreiungen und diskriminierende Genehmigungen. Juristische Kommentatoren haben die Ansicht vertreten, dass die Hinzufügung des Begriffs "unmittelbar oder mittelbar" in Artikel 8, Abs. 2b (viii) den bereits weitreichenden Geltungsbereich seiner Genfer Vorläufer bestätigt und keine inhaltliche Änderung hinzufügt. **Israel stimmte bei der Konferenz in Rom gegen das Statut von 1998, genau wegen der Aufnahme von Artikel 8, Abs. 2b (viii).**

52. Nach der Konferenz von Rom beauftragte die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts eine Vorbereitungscommission mit der Erstellung eines Auslegungsleitfadens für die aufgezählten Verbrechen. Der Zweck des Textes war es, dem Gerichtshof bei der Auslegung und Anwendung der Artikel 6 (Völkermord), 7 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und 8 (Kriegsverbrechen) zu helfen, indem er die materiellen und mentalen Elemente festlegte, die notwendig sind, um diese Verbrechen zu erfüllen. Der endgültige Text der Tatbestandsmerkmale wurde daraufhin im Jahr 2000 angenommen, und die für Artikel 8, 2b (viii) vereinbarte Sprache verlangt, dass drei Merkmale des Verbrechens der Siedlereinpflanzung erfüllt sein müssen, um einen Verstoß zu begründen:

1. Der Verursacher
 - a) hat direkt oder indirekt Teile seiner eigenen Bevölkerung in das von ihm besetzte Gebiet transferiert oder
 - b) die gesamte oder Teile der Bevölkerung des besetzten Gebietes innerhalb oder außerhalb dieses Gebietes deportiert oder transferiert.
2. Das Verhalten fand im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts statt und war mit diesem verbunden.
3. Der Täter war sich der tatsächlichen Umstände bewusst, die das Bestehen eines bewaffneten Konflikts begründen.
4. Der Begriff "Verbringung" muss in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts ausgelegt werden.

53. Die Versammlung der Vertragsstaaten kam überein, die Auslegung des Begriffs "Überstellung" einem künftigen Gericht zu überlassen, das in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu entscheiden hat. Dies sollte keine schwierige Aufgabe sein. Die Klarheit des eigentlichen Wortlauts im Römischen Statut, zusammen mit seiner umfangreichen Vorgeschichte in der Entwicklung des humanitären Völkerrechts des 20. Jahrhunderts, würde zu einer liberalen und zweckgerichteten Interpretation führen. Eine solche Lesart würde sowohl freiwillige als auch unfreiwillige Ansiedlungsvorhaben verbieten. Sie würde auch

passive wie aktive staatliche Unterstützung durch die Besatzungsmacht für ein Siedlungsprojekt verbieten, während sie als Schwellenwert eine gewisse kritische Masse an zivilen Siedlern von der Besatzungsmacht verlangt, wenn auch nicht unbedingt eine besonders große Zahl.

54. Die zweckgerichtete Anwendung des Römischen Statuts dehnt die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit auf die gesamte höhere Regierungs-, Verwaltungs- und Militärebene der Besatzungsmacht für diejenigen aus, die das Siedlungsprojekt wissentlich anstifteten, planten, leiteten, erleichterten, genehmigten, daran teilnahmen oder es durchführten. Sie würde auch diejenigen einschließen, die es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen haben, im Rahmen der Verantwortlichkeiten ihrer Position zu handeln, um die Durchführung des Projekts zu verhindern.

C. Israel, die Besatzung und die Siedlungen

55. **Die Schaffung und Ausweitung der israelischen Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten ist das größte und ehrgeizigste nationale Projekt des Staates seit seiner Gründung 1948. Beginnend mit den allerersten israelischen Siedlungen, die in den Monaten nach dem Juni-Krieg 1967 errichtet wurden, hat der gesamte Apparat des israelischen Staates - Politik, Militär, Justiz und Verwaltung - die Führung, die Finanzierung, die Planung, die diplomatische Deckung, die rechtliche Begründung, den Sicherheitsschutz und die Infrastruktur bereitgestellt, die für das unaufhörliche Wachstum des Unternehmens unerlässlich waren.**

56. **Nathan Thrall hat die unverzichtbare Rolle der israelischen Regierung bei der Förderung der Siedlungen kurz und bündig beschrieben: "...die gesamte Karte der Siedlungen im Westjordanland wurde von der israelischen Regierung akribisch geplant. Ein Ministerialausschuss der Exekutive genehmigt die Siedlungen. Ein Unterausschuss der Legislative widmet sich der Förderung ihrer Anschlüsse an Israels Wasser-, Strom-, Abwasser-, Kommunikations- und Straßeninfrastruktur. Die Legislative verabschiedet bestimmte Gesetze, die nur für das Westjordanland gelten. Der staatliche Rechnungsprüfer beaufsichtigt die Regierungspolitik in der Westbank und überwacht alles, von der Verschmutzung des Abwassers bis zur Straßensicherheit. Der Generalstaatsanwalt setzt Richtlinien durch, die die Knesset anweisen zu erklären, wie jedes neue Gesetz, das die Legislative passiert, auf die Siedlungen angewendet wird. Der Oberste Gerichtshof - der die richterliche Kontrolle über alle Regierungsorgane und Agenten ausübt und die letzte Instanz für jeden Israeli und Palästinenser ist, egal ob Bürger oder besetzter Untertan - erlässt Entscheidungen, die das segregierte Rechtssystem in der Westbank festigen, wo es auf demselben Gebiet eine Reihe von Gesetzen und Rechten für israelische Siedler und eine andere, minderwertige Reihe für Palästinenser gibt. Das Justizministerium beaufsichtigt lokale Gerichte im Westjordanland, die israelische Gesetze auf Siedler anwenden, aber nicht auf Palästinenser. Der israelische Gefängnisdienst dehnt seine Reichweite auf das gesamte Gebiet aus und hält sowohl palästinensische Untertanen als auch israelische Siedler in Gefängnissen innerhalb der Grünen Linie fest."**

57. **Um Anreize für israelische und Diaspora-Juden zu schaffen, in Siedlungen in den besetzten Gebieten zu leben, bietet die israelische Regierung aktiv eine Reihe von finanziellen Vorteilen an, einschließlich vorteilhafter Zuschüsse und Subventionen für Einzelpersonen und günstige steuerliche Regelungen für Siedlungen. Dazu gehören subventionierte Wohnbeihilfen und erstklassige Hypothekenzinsen, Risikovorteile für die landwirtschaftliche Entwicklung, Bildungs- und Sozialleistungen und die Ausweisung als nationales Prioritätsgebiet. Außerdem werden attraktive Geschäftsanreize für**

Industriezonen in den Siedlungen zur Verfügung gestellt, wie z.B. ermäßigte Landgebühren, Beschäftigungssubventionen und reduzierte Unternehmenssteuern. Darüber hinaus werden die Siedlungen als integraler Bestandteil des kommunalen und regionalen Regierungssystems Israels behandelt, mit Haushaltsmitteln für Bildung, Versorgungseinrichtungen, Infrastruktur, Wohnraum, Wasser, Transport und andere Dienstleistungen.

58. Die räumliche Anordnung der israelischen Siedlungen unterbricht die palästinensische Kontinuität in Ostjerusalem und im Westjordanland. **In Ostjerusalem befinden sich die 12 jüdischen Siedlungen hauptsächlich am nördlichen, östlichen und südlichen Rand der Stadt und blockieren jede palästinensische territoriale Kontinuität mit dem Westjordanland.** Im Westjordanland sind die Siedlungen in zwei Hauptsiedlungsblöcken organisiert. Südlich von Jerusalem befindet sich der Gush-Etzoin-Block, der sich von Bethlehem bis Hebron erstreckt. Der nördliche Block erstreckt sich von der Gegend um Ramallah bis nach Nablus. Außerdem gibt es kleinere Siedlungsblöcke östlich von Jerusalem und im Jordantal. Um einen effizienten Transport zwischen den Siedlungen und den israelischen Stadtgebieten zu gewährleisten und um neue Siedler und Siedlungserweiterungen zu fördern, hat die israelische Regierung viel in den Bau eines dichten Autobahnnetzes durch das Westjordanland und Ostjerusalem investiert, das auf konfisziertem palästinensischem Land gebaut wurde und nur die Siedler versorgt.

59. **Neben den 150 offiziell anerkannten Siedlungen in Ost-Jerusalem und im Westjordanland gibt es weitere 150 sogenannte Siedlungsaußenposten, die ohne formale staatliche Genehmigung gebaut wurden und die Israel nicht offiziell anerkennt. Israel hat jedoch Dutzenden dieser Außenposten eine rückwirkende Genehmigung erteilt und unterstützt aktiv praktisch alle anderen verbleibenden Außenposten. Der von der israelischen Regierung in Auftrag gegebene Sasson-Bericht aus dem Jahr 2005 stellte fest, dass israelische Staatsorgane jahrzehntelang diskret beträchtliche öffentliche Gelder in diese Außenposten für Wohnungen, Straßen, Bildung, Versorgungseinrichtungen und Sicherheit geleitet haben. Obwohl der Bericht feststellte, dass dies eine "dreiste Verletzung von Gesetzen" darstellte und eine Strafanzeige gegen Staatsbeamte empfahl, wurde nie ein Verfahren eingeleitet und praktisch alle Außenposten sind heute noch blühende Siedlungen.**

60. Abgesehen von der umfangreichen Unterstützung der Siedlungen durch die israelische Regierung spielen mehrere bedeutende internationale private Organisationen eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Ansiedlung von Siedlern. **Die Siedlungsabteilung der World Zionist Organization, die maßgeblich von der israelischen Regierung finanziert wird, agiert als Regierungsvertreter bei der Zuweisung von Land an jüdische Siedler im Westjordanland, einschließlich der Siedlungsvorposten. Der Jüdische Nationalfonds hat aktiv versucht, palästinensisches Land im Westjordanland zu kaufen sowie die Entwicklung von Infrastruktur, Tourismus und Straßen in den israelischen Siedlungen zu unterstützen.**

61. Während die israelischen Siedlungen florieren und einen attraktiven Lebensstandard für die Siedler bieten, haben sie **für die Palästinenser eine humanitäre Wüste** geschaffen, die jede Facette ihres Lebens unter der Besatzung erreicht. **Menschenrechtsverletzungen gegen Palästinenser, die von den israelischen Siedlungen ausgehen, sind weit verbreitet und akut. Die Gewalt der Siedler hat ein zwanghaftes Umfeld geschaffen. Es gibt ein apartheidartiges zweistufiges Rechtssystem, das den israelischen Siedlern volle Staatsbürgerrechte gewährt, während die Palästinenser der Militärherrschaft unterworfen sind.** Der Zugang zu den natürlichen Ressourcen des besetzten Gebietes, insbesondere zu Wasser, wird den Siedlungen unverhältnismäßig stark zugewiesen. Und **das fragmentierte Territorium, das den Palästinensern überlassen wurde, hat zu einer stark abhängigen und strangulierten**

Wirtschaft, zunehmender Verarmung, täglichen Zumutungen und Demütigungen und schwindender Hoffnung auf eine Umkehr des Schicksals in absehbarer Zukunft geführt.

62. Unmittelbar nach dem Krieg von 1967 führte die israelische politische Führung eine intensive Debatte über die Zukunft der palästinensischen Gebiete, die sie nun besetzte. Es entstanden zwei unterschiedliche, aber sich überschneidende Pläne. Der **Allon-Plan** (benannt nach Yigal Allon, dem israelischen Arbeitsminister) schlug vor, bestimmte Sektoren der Westbank und des Gazastreifens zu besiedeln und schließlich zu annektieren, wobei die stark bevölkerten palästinensischen Städte einem zukünftigen israelisch-jordanischen Regierungskondominium unterstellt werden sollten. Der ehrgeizigere, aber mehrdeutige **Dayan Plan** (benannt nach Moshe Dayan, dem israelischen Verteidigungsminister) schlug vor, die de facto Kontrolle Israels über die gesamten palästinensischen Gebiete auf unbestimmte Zeit beizubehalten, wobei die Erklärung eines permanenten *de jure* Status auf einen günstigen Zeitpunkt in der Zukunft warten sollte.

63. Was diese Argumente gemeinsam hatten, war der Wunsch Israels, bedeutende Teile der palästinensischen Gebiete dauerhaft zu behalten, mit intensiver jüdischer ziviler Besiedlung als Hauptmethode zur Sicherung seines Souveränitätsanspruchs. Wie **Allon 1969** erklärte: "**Hier schaffen wir ein Groß-Erez-Jisrael aus strategischer Sicht und etablieren einen jüdischen Staat aus demographischer Sicht.**" Beide Pläne erkannten die Zwänge der internationalen Meinung an und versuchten, "Fakten vor Ort" diskret zu schaffen. **Keiner der beiden Pläne beabsichtigte, den neuen palästinensischen Untertanen die israelische Staatsbürgerschaft oder auch nur ein Mindestmaß an bürgerlichen und politischen Rechten zu gewähren.** Beide Pläne missachteten den ausdrücklichen **Rat des Rechtsberaters des israelischen Außenministeriums von 1967, dass zivile Siedlungen in den besetzten Gebieten gegen die Vierte Genfer Konvention verstoßen.** Der Unterschied zwischen den Plänen von Allon und Dayan lag vor allem im Pragmatismus: ob die politischen und demographischen Kosten der Aufnahme von einer Million unwilliger Palästinenser den Erwerb aller neu eroberten Gebiete wert waren. **Diese beiden Pläne, mit ständigen Modifikationen als Reaktion auf den Fortschritt und die Herausforderungen der Besatzung, haben die israelische politische Debatte über die palästinensischen Gebiete und das israelische Siedlungsprojekt seither dominiert.**

64. 1978 formulierte Matityahu Drobles, ein hoher Beamter der Siedlungsabteilung der Zionistischen Weltorganisation, erneut die Strategie für die israelische Siedlungsentwicklung, wie sie zuerst von Allon und Dayan vorgeschlagen worden war: **die jüdischen Siedlungen im Westjordanland zu verdichten, um die Möglichkeit eines palästinensischen Staates zu verhindern und die israelische Permanenz zu sichern:** "Um die Gefahr der Entwicklung eines zusätzlichen arabischen Staates in diesem Gebiet zu minimieren. Da es durch jüdische Siedlungen abgeschnitten wäre, wird es für die Minderheitsbevölkerung schwer sein, einen territorialen Zusammenhang und eine politische Einheit zu schaffen. **Es darf nicht einmal den Schatten eines Zweifels an unserer Absicht geben, die Gebiete von Judäa und Samaria [das Westjordanland] für immer zu behalten...** Der beste und effektivste Weg, jeden Schatten eines Zweifels an unserer Absicht, Judäa und Samaria für immer zu behalten, zu beseitigen, ist die Beschleunigung der Siedlungsdynamik in diesen Gebieten."

65. Diese Strategie war ungeheuer erfolgreich. Drei Beispiele sollen genügen. Das erste ist ihr demografischer Erfolg. Ende 2019 gab es etwa 300 Siedlungen und 665.000 jüdische Siedler im besetzten Ost-Jerusalem und im Westjordanland. Der Anstieg der Siedlerbevölkerung im Westjordanland lag 2019 bei 3,2 Prozent und damit deutlich höher als die allgemeine

Wachstumsrate von 1,9 Prozent für israelische Bürger und Einwohner. 1980, zwei Jahre nach der ersten Ankündigung des Drobles-Plans, zu einer Zeit, als der UN-Sicherheitsrat in der Resolution 476 feststellte, dass es eine "zwingende Notwendigkeit gibt, die anhaltende Besatzung zu beenden", dass die Siedlungen eine "eklatante Verletzung der Vierten Genfer Konvention" sind, dass Israel frühere Resolutionen der Vereinten Nationen missachtet und dass er Rechenschaftsmaßnahmen gegen Israel ergreifen würde, sollte es die Resolution nicht einhalten. Es gab 12.500 Siedler in der Westbank. Im Jahr 2019 gab es 441.600 Siedler, 35 Mal so viele.

66. Zweitens ist es eine politische Leistung. Der ehemalige UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon hat erklärt, dass die Allgegenwärtigkeit der Siedlungen die Möglichkeit einer echten Zweistaatenlösung praktisch in den Schatten gestellt hat. Auch Mordechai Klein, ein israelischer Politikwissenschaftler, hat beobachtet: **"Die Siedlungen schaffen nicht nur eine De-facto-Annexion des Territoriums, sie stellen auch eine Form der Kontrolle über die Palästinenser dar."** Um maximale Sicherheit und Landbasis für die Siedlungen und größtmögliche Bewegungsfreiheit für die Siedler zu gewährleisten, hat die israelische Regierung die 2,7 Millionen Palästinenser im **Westjordanland in einen zersplitterten Archipel von 165 ungleichen Flecken Land (A- und B-Gebiete) eingesperrt, der vollständig von C-Gebiet (unter vollständiger israelischer Kontrolle) umgeben ist und von Hunderten von Straßensperren, Mauern, Checkpoints und Sperrzonen umschlossen wird.** Das Westjordanland und Ostjerusalem werden zunehmend durch intensiven Siedlungsbau voneinander abgegrenzt, und beide Gebiete sind durch strenge Reisebeschränkungen von Gaza getrennt.

67. Und drittens ist die Strategie eine diplomatische Errungenschaft. **Unter den hochrangigen Diplomaten, die sich mit dem israelisch-palästinensischen Problem befassen, gab es in den letzten Jahrzehnten keine ernsthaften Bemühungen, von Israel die Einhaltung des Völkerrechts und der UN-Resolutionen zu verlangen, indem es seine Siedlungen vollständig auflöst.** Aaron David Miller, ein hochrangiger amerikanischer Außenpolitiker, schrieb 2009: **"In 25 Jahren, in denen ich für sechs Staatssekretäre an diesem Thema gearbeitet habe, kann ich mich an kein einziges Treffen erinnern, bei dem wir eine ernsthafte Diskussion mit einem israelischen Premierminister über den Schaden geführt haben, den die Siedlungstätigkeit - einschließlich Konfiszierung von Land, Umgehungsstraßen und Abriss von Häusern - für den Friedensprozess bedeutet."** In der Tat haben sich alle Initiativen des internationalen Friedensprozesses in den letzten drei Jahrzehnten, beginnend mit Madrid-Oslo 1991, den durch die israelischen Siedlungen geschaffenen Tatsachen angepasst. **Sich eher auf Realpolitik als auf internationales Recht verlassend,** hat jeder Friedensvorschlag, der von einem amerikanischen Präsidenten, beginnend mit Bill Clinton im Jahr 2000, vorgelegt wurde, angenommen, dass Israel die meisten, wenn nicht alle seiner Siedlungsblöcke in einem endgültigen Friedensabkommen behalten wird.

D. Die israelischen Siedlungen im internationalen Recht

68. Die Illegalität der israelischen Siedlungen ist eine der am meisten geklärten Fragen im modernen Völkerrecht. Unter der internationalen Gemeinschaft besteht praktisch ein Konsens darüber, dass die Siedlungen das Verbot der Vierten Allgemeinen Konvention über die Ansiedlung von Siedlern verletzen. Die Illegalität der Siedlungen wurde vom Internationalen Gerichtshof, der Generalversammlung der Vereinten Nationen, dem UN-Hochkommissar für Menschenrechte, dem UN-Menschenrechtsrat, der Europäischen Union, Amnesty International,¹¹⁶ dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, den Hohen

Vertragsparteien der Vierten Genfer Konvention, der Internationalen Juristenkommission, Human Rights Watch, Al-Haq und B'Tselem bestätigt.

69. Im Dezember 2016 bekräftigte der UN-Sicherheitsrat, aufbauend auf einer Reihe von früheren Resolutionen, die die Illegalität der israelischen Siedlungen und des Bevölkerungstransfers bestätigten, in der **Resolution 2334, dass "... die Errichtung von Siedlungen durch Israel in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, keine Rechtsgültigkeit hat und eine eklatante Verletzung des Völkerrechts und ein großes Hindernis für die Verwirklichung der Zweistaatenlösung und eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens darstellt."**

70. Doch **obwohl die israelischen Siedlungen durch einen maßgeblichen und gut artikulierten Korpus des internationalen Rechts verboten sind, war die internationale Gemeinschaft bemerkenswert zögerlich, diese Gesetze durchzusetzen.** Der Sicherheitsrat wiederholte in der Resolution 2334 seine früheren Forderungen, dass Israel sofort und vollständig alle Siedlungsaktivitäten einstellen muss. Seit Anfang 2017 hat der Sonderkoordinator für den Friedensprozess im Nahen Osten dem Rat bei 18 vierteljährlichen Gelegenheiten berichtet, dass Israel keine Schritte unternommen hat, um seinen Verpflichtungen gemäß Resolution 2334 nachzukommen.

E. Verletzen die israelischen Siedlungen das Römische Statut?

71. Das Römische Statut verlangt, dass drei Elemente des Kriegsverbrechens der Verlegung einer Zivilbevölkerung in ein besetztes Gebiet erfüllt werden. Die ersten beiden Elemente bilden das materielle Element des Verbrechens:

- (i) Die Verbringung von Teilen der eigenen Bevölkerung in das besetzte Gebiet durch den Täter; und
- (ii) Das Verhalten fand im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts statt.

72. Im Fall der israelischen Siedlungen sind beide materiellen Elemente erfüllt. Israel eroberte das Westjordanland, einschließlich Ost-Jerusalem, und den Gazastreifen im Juni 1967 als Teil eines internationalen bewaffneten Konflikts. Praktisch die gesamte internationale Gemeinschaft akzeptiert die Bezeichnung der israelischen Kontrolle über das palästinensische Gebiet als eine Besatzung, auf die weiterhin der volle Umfang des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechte Anwendung findet.

73. Ebenso sind **die historischen und gegenwärtigen Beweise überdeutlich, dass die hochrangigen politischen, militärischen und administrativen Beamten der israelischen Regierung sowie wichtige internationale private Organisationen aktiv eine Praxis der Umsiedlung von Hunderttausenden von israelischen Bürgern in die besetzten palästinensischen Gebiete entwickelt und umgesetzt haben** - durch die Ermöglichung von groß angelegtem Wohnungsbau, kommerziellem und infrastrukturellem Bau, die Bereitstellung vorteilhafter staatlicher Finanzierung und die Gewährleistung militärischer Sicherheit -, um eine unbewegliche demographische Präsenz zu etablieren.

74. Das dritte Tatbestandsmerkmal ist das psychische Element, dass (iii) der Täter sich der faktischen Umstände des Verbrechens der Verbringung bewusst war, die das Bestehen eines bewaffneten Konflikts begründen. Mit anderen Worten, der Täter hat sowohl die Absicht als auch das Wissen um das Verbrechen.

75. In diesem Fall ist das mentale Element erfüllt. Die politische, militärische und administrative Führung Israels hat direkt und wissentlich die jahrzehntelange staatliche Politik der Förderung und Aufrechterhaltung des Wachstums der Siedlungen unterstützt. Während dieser Jahrzehnte war sich diese Führung voll und ganz der klaren Anweisung der internationalen Gemeinschaft bewusst, dass solche Aktivitäten fundamentale Verbote des internationalen Rechts verletzen.

76. **Der Sonderberichterstatter kommt zu dem Schluss, dass Israels Siedlungspolitik die Definition eines "Kriegsverbrechens" gemäß dem humanitären Völkerrecht und dem Statut von Rom erfüllt. Der Sonderberichterstatter schließt sich auch der Ansicht an, dass die israelischen Siedlungen ein fortgesetztes Verbrechen darstellen und daher in die zeitliche Zuständigkeit des IStGH fallen.**

IV. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die israelischen Siedlungen der Motor dieser ewigen Besatzung sind und ein Kriegsverbrechen darstellen. **Eine Besatzungsmacht, die unter Missachtung des Völkerrechts und des Römischen Statuts zivile Siedlungen initiiert und ausbaut, kann es mit dem Frieden nicht ernst meinen. Und eine internationale Gemeinschaft, die einer trotzigen Besatzungsmacht, die Kriegsverbrechen begeht, keine Rechenschaftspflicht auferlegt, kann es mit ihren eigenen Gesetzen nicht ernst meinen.**

77. Der Sonderberichterstatter empfiehlt der Regierung Israels, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen und ihre zivilen Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten vollständig aufzulösen.

V. Empfehlungen

(iv) Der Berichterstatter empfiehlt der internationalen Gemeinschaft,

- a) die Arbeit der Anklagebehörde des IStGH in vollem Umfang zu unterstützen, während diese die Behauptung untersucht, dass die israelischen Siedlungen gegen das Römische Statut verstoßen;
- b) dass sie ihre seit langem bestehende Forderung an Israel wiederholt, die Siedlungen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vollständig abzubauen;
- c) **ein umfassendes Instrumentarium von Maßnahmen zur Rechenschaftspflicht zu entwickeln, die auf Israel angewendet werden können, sollte es sich weiterhin den internationalen Anweisungen in Bezug auf seine Siedlungen widersetzen;**
- d) die volle Rechenschaftspflicht der israelischen politischen, administrativen und militärischen Funktionäre sicherstellen, die für schwere Verstöße gegen das Völkerrecht in den besetzten palästinensischen Gebieten verantwortlich sind;
- e) alle UN-Mitgliedsstaaten auffordern, die Aufforderung des Sicherheitsrates in der Resolution 465 (1980) umzusetzen, Israel keine Unterstützung zu gewähren, die speziell im Zusammenhang mit den Siedlungen in den besetzten Gebieten angewendet wird.